

Allgemeine Geschäftsbedingungen für SBM-Kabelinternet

www.sbm-web.at

November 2003

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SBM-Kabelinternet“ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend „SBM“ genannt), die im Zusammenhang mit dem Anschluß an das SBM-Kabelinternet gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbracht werden. Für Geschäfte mit Verbrauchern (nachfolgend auch „Konsumenten“ genannt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

1.2 Soweit die Netzdienste über das Kabelfernsehnetz der SBM erbracht werden und der Kunde Konsument ist, gelten subsidiär die „Anschlußbedingungen“ für den Anschluß an die Kabelfernsehanlage der SBM in der jeweils geltenden Fassung. Wird in diesem Fall der Vertrag über den Anschluß an die Kabelfernsehanlage beendet, so ist eine Erbringung der Netzdienste durch die SBM nicht mehr möglich und auch dieser Vertrag (Anschlußvertrag für SBM-Kabelinternet) gilt als beendet. Für Geschäfte mit Kunden, die nicht Konsumenten sind, gelten subsidiär weiters die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ und die „Softwarebedingungen“, beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI), in der jeweils geltenden Fassung.

2. PRODUKTUMFANG

2.1 SBM ist berechtigt, den Produktumfang von SBM-Kabelinternet zu verändern, wobei als Mindestinhalt jedoch der Zugang zum Internet gewährleistet ist. Die jeweiligen Produktänderungen, die zusätzlichen Angebote und die Tarife für die Leistungen von SBM-Kabelinternet sind aus dem jeweils gültigen Tarifblatt ersichtlich. Dieses Tarifblatt bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil. Änderungen des Produktumfanges von SBM-Kabelinternet werden dem Kunden schriftlich oder über Internet mitgeteilt und erlangen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats als Änderungskündigung auch für die bestehenden Anschlußverträge Gültigkeit. Der Kunde kann innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden einer Änderung des Programmpaketes dieser Änderung schriftlich widersprechen (auf dieses Widerspruchsrecht wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen). In diesem Fall, endet der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Produktumfanges.

3. TARIFE UND ZAHLUNGEN

3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Internet-Anschlußvertrag und im Tarifblatt der SBM angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten in der letztgültigen Fassung. Die Verrechnung erfolgt - zeitanteilig - ab dem Tag der Herstellung des Anschlusses.

3.2 SBM ist nach 2-monatiger Vertragsdauer berechtigt, bei einer Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes, bei einer Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen, bei einer Änderung des Leistungsangebots oder bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z.B. Abgaben, Postgebühren etc.) die Preise entsprechend zu verändern.

Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich oder über Internet mitgeteilt. Sie erlangen nach Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats als Änderungskündigung auch für die bestehenden Anschlußverträge Gültigkeit.

3.3 Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden einer Preisänderung dieser Änderung schriftlich, endet der Vertrag unter Beachtung der Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats zum nächstmöglichen Termin nach Mitteilung einer Preisänderung (darauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen). Bis dahin gilt für den Kunden der bisherige Preis.

3.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat verrechnet. Weiters ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu den internen Mahnspesen, alle SBM bei Verfolgung ihrer Ansprüche anlaufenden, zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung dienlichen Inkassogebühren (in Höhe der laut jeweils geltender Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen höchstzulässigen Beträge), Kosten, Spesen und Barauslagen zu bezahlen.

3.5 Bei Verzug des Kunden mit Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen ist SBM - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, ihre Leistungen und Lieferungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.6 Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit von SBM oder mit konnexen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Unternehmer in Sinne des KSchG können ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich derartiger Forderungen geltend machen.

4. ANSCHLÜSSE

4.1 Der Anschluß wird von SBM zu den Bedingungen gemäß Tarifblatt bis zur Steckdose des Kunden samt Anbindung des Modem hergestellt, wobei die einwandfreie Funktion nur bei Einhalten der im jeweils geltenden Tarifblatt genannten Systemvoraussetzungen gegeben ist. Der Anschluß und das Modem sowie eventuell weitere von SBM zur Verfügung gestellten Geräte verbleiben im Eigentum der SBM und sind an die Anschlußadresse gebunden. Die Montage erfolgt in den Räumlichkeiten des Kunden in der Regel Aufputz bis zu dem einvernehmlich festgelegten Platz für die Kundensteckdose. Etwaige andere Verlegungsarten in den Räumlichkeiten des Kunden (z.B. Unterputz oder Verkabelung hinter Sesselleisten bzw. Wandverbauten) sind mit SBM abzusprechen und getrennt zu verrechnen. Anschlußkabel, Verstärker, zusätzliche Geräteeinstellungen, TV- und UKW-Weichen, Decoder und Kabelmodems sowie eine weitere Kundensteckdose (z.B. weil bereits beide Ausgänge mit Kabel-TV und Radio belegt sind oder der Internet-Anschluß in einem anderen Raum hergestellt werden soll) etc. sind im Anschlußentgelt nicht enthalten. Verlegungen des Anschlusses und/oder des Modems an eine andere Anschlußadresse dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SBM und Abschluß eines neuen Anschlußvertrages durchgeführt werden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt die SBM zur Unterbrechung des SBM-Kabelinternet.

4.2 Der Kunde hat nötigenfalls für die Liegenschaften oder Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser mit der Herstellung des Anschlusses einverstanden ist. Ist der Kunde Untermieter, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters nachzuweisen.

5. BETRIEB UND WARTUNG

5.1 Betrieb und Wartung der Anlage bis zur Steckdose des Kunden und dem Modem obliegen SBM. Eingriffe in die Anlage (z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen etc.) dürfen nur von SBM vorgenommen werden. Der Kunde hat wahrgenommene Störungen der Anlage an SBM zu melden und dem Beauftragten der SBM den Zutritt zur Anlage zum Zwecke von Überprüfungen, Störungsbehebungen und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

5.2 SBM behebt alle Störungen der Anlage jeweils nach Meldung und Maßgabe der technischen Möglichkeiten, sobald dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen, Satellitenausfälle oder sonstige nicht durch SBM beeinflussbare Ursachen kann es zu technisch nicht vermeidbaren Störungen und Unterbrechungen kommen. Störungen, Wartungsarbeiten u.ä. führen zu Unterbrechungen der Funktion von SBM-Kabelinternet, so daß ein ununterbrochener Betrieb von SBM-Kabelinternet nicht zur Verfügung gestellt werden kann und nicht geschuldet ist. SBM wird sich jedoch bemühen, so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich, derartige Störungen und Unterbrechungen zu beheben. Derartige kurzfristige Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsminderung.

5.3 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage sind im Tarif inbegriffen. Der Kunde hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von SBM dann gesondert zu bezahlen, wenn diese in seinem räumlichen Bereich durch ihn selbst oder Dritte, die SBM nicht zuzurechnen sind, verursacht wird (z.B. Beschädigung der Kabelanlage oder des Modems oder der sonstigen Geräte oder nicht autorisierte Veränderung der Anlage) oder wenn die Störung nicht in der Anlage selbst liegt (z.B. nicht tauglicher oder defekter PC).

6. VERTRAGSDAUER

6.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich (Datum des Poststempels) oder per E-Mail zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende des dritten auf den Vertragsbeginn folgenden Monatsletzten, aufgekündigt werden. In diesem Fall hat SBM etwaige, nach dem Kündigungstermin vorausbezahlte laufende Entgelte, nicht jedoch Teile der fixen Anschluß- und Instandhaltungsentgelte, nach dem Kündigungstermin aliquot rückzuvorgüten. Die fixen Anschluß- und Installationsentgelte sind nur dann aliquot rückzuvorgüten, wenn der Vertrag vor Ablauf von einem Vertragsjahr aufgrund einer von SBM wegen einer Änderung des Programmpaketes oder einer Preisänderung ausgesprochenen Änderungskündigung endet. Eine erlegte Kautions kann gegen allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel immer, aufgerechnet werden.

6.2 Beide Vertragspartner können den Vertrag jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins aus wichtigen Gründen auflösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

6.2.1 ein Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverpflichtungen) trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist nicht nachkommt;

6.2.2 die Anlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter (z.B. Behörden, Hauseigentümer etc.), die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt oder entfernt werden muß.

6.3 SBM ist berechtigt, bei Aufrechterhaltung des Vertrages den Anschluß abzuschalten, wenn der Kunde

6.3.1 mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Abschaltung und unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist zur Gänze oder auch nur teilweise in Verzug ist;

6.3.2 Störungsbehebungen oder Wartungen durch SBM oder deren Beauftragte nicht zuläßt;

6.3.3 Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt;

6.3.4 die Anlage mißbräuchlich verwendet oder Störungen verursacht; als mißbräuchlich gilt insbesondere jede gegen § 75 TKG verstoßende Verwendung (Verstoß gegen die Gesetze, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung der Sittlichkeit, usw.).

6.4 Bei Beendigung des Anschlußvertrages wird der Anschluß abgeschaltet. Die im Eigentum von SBM stehenden Geräte (Modem etc.) sind vom Kunden an SBM zurückzubringen. Die dafür vereinbarungsgemäß erlegte Kautions wird bei mangelfreier Rückgabe der Geräte an den Kunden refundiert. Für den Fall, daß die Geräte Mängel aufweisen, wird die Kautions von SBM in Anspruch genommen. Die Differenz zum tatsächlichen Wert des Gerätes wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine Entfernung des Anschlusses kann auf Kosten des Kunden erfolgen.

6.5 SBM ist berechtigt, bei Weigerung des Kunden, nach Beendigung des Anschlußvertrages die Geräte zurückzugeben, die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, und der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zu ermöglichen, damit SBM die im Eigentum von SBM stehenden Einrichtungen entfernen kann.

6.6 Bei Nichteinhaltung des Jahresvertrages wird der aliquote Anteil des Anschlußvertrages des jeweils gültigen Installationspaketes verrechnet.

7. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

7.1 SBM ist berechtigt, Vermittlungsdaten laut TKG, insbesondere Source-IP und Destination-IP, Logs u.ä. zur Auswertung für Verrechnungszwecke, zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des Netzes und der Fernmeldedienste, zum Schutz der eigenen Rechner und der Rechner von Dritten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu übermitteln (z.B. zur Behebung technischer Mängel zu verwenden).

7.2 Als Stammdaten des Kunden werden insbesondere Familienname, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Firma, Adresse, Branche (selbständig oder unselbständig), E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, Zahlungsmodalitäten, Zahlungseingänge und Rechnungslegung ermittelt und verarbeitet.

7.3 SBM ergreift alle technischen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. SBM ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemanden dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu diesen Daten zu verschaffen. Soweit SBM nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht läßt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

8. NUTZUNG DER INTERNETDIENSTE

8.1 Die Nutzung von SBM-Kabelinternet durch Dritte sowie jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von SBM-Kabelinternet an Dritte darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SBM erfolgen. Die mit dem Kunden im selben Haushalt an der Anschlußadresse wohnenden Verwandten gerader Linie und Ehegatten bzw. Lebensgefährten des Kunden sind berechtigt, SBM-Kabelinternet an der Anschlußadresse unentgeltlich zu nutzen, jedoch bleibt die Nutzung auf ein Endgerät beschränkt, insbesondere dürfen außer bei gesondertem Erwerb des entsprechenden Produktpaketes keine Server und/oder LAN-Netzwerke über den Anschluß mit SBM-Kabelinternet versorgt werden.

8.2 Bei stichprobenmäßigen Kontrollen aller Kunden sowie bei Verdacht, daß der Kunde die Bestimmungen des § 75 TKG (z.B. Verstoß gegen die Gesetze, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung der Sittlichkeit, usw.) verletzt, ist SBM berechtigt, sämtliche Daten, insbesondere auch Inhaltsdaten, zu ermitteln und zu überwachen, und bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen, den Anschluß - bei groben Verstößen oder Gefahr in Verzug auch ohne Vorwarnung und ohne Setzung einer Nachfrist - einzuschränken und/oder abzuschalten. Der Aufwand, der durch Verletzung dieser Verpflichtungen des Kunden entsteht, ist SBM vom Kunden zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt von SBM üblicherweise verrechneten Stundensatz für Technikereinsätze unverzüglich nach Rechnungslegung zu ersetzen.

8.3 Zusätzlich zu dem tatsächlich entstandenen Aufwand ist SBM bei einer Verletzung der oben genannten Verpflichtungen des Kunden berechtigt, von diesem für jedes angefangene Kalendermonat, in dem der Kunde diese Verpflichtungen verletzt hat, eine Vertragsstrafe gemäß § 1336 ABGB in Höhe seiner monatlichen Gebühr zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des KSchG ist, ist die Ausübung des richterlichen Mäßigungsrechtes im Bezug auf die vereinbarte Vertragsstrafe ausgeschlossen.

8.4 Bei technischen Störungen, die durch den Kunden verursacht werden, kann SBM den Anschluß bis zur Behebung - unter Aufrechterhaltung des Vertrages und der Zahlungspflicht des Kunden - sperren. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die SBM oder anderen Netzwerkteilnehmern aus der Verletzung seiner Verpflichtungen entsteht.

8.5 Der Kunde ist verpflichtet, eine mißbräuchliche Verwendung der Internetdienste zu unterlassen. Gemäß § 75 TKG ist insbesondere verboten

8.5.1 jede Nachrichtenübermittlung, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt;

8.5.2 jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Kunden;

8.5.3 jede Verletzung der nach dem TKG oder den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht.

8.6 Weiters ist der Kunde verpflichtet, den Zugang zum Internet Personen unter 18 Jahren nicht oder nur unter Aufsicht Erziehungsberechtigter zu gewähren, sowie angemessene Maßnahmen zu setzen, um die unbefugte Nutzung des Anschlusses durch Dritte zu verhindern (insbesondere durch Paßwortschutz). SBM haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste der SBM zugänglich sind.

8.7 Der Kunde verpflichtet sich, SBM hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen die SBM und/oder die Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter von der SBM wegen übler Nachrede oder Ehrenbeleidigung, nach dem Mediengesetz oder nach dem Urheberrechtsgesetz. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfaßt.

8.8 SBM unterstützt den Kunden über E-Mail oder telefonisch bei technischen Problemen mit dem SBM-Kabelinternet. SBM hat dabei - im Einzelfall nach gesonderter Freigabe durch den Kunden - auch die Möglichkeit, Fernwartung durchzuführen und dabei die Daten und/oder Programme am PC des Kunden anzusehen, zu verändern und/oder zu löschen.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Unterstützung des Kunden oder der Fernwartung auftreten, haftet SBM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

SBM bzw. die von SBM beauftragten Firmen übernehmen keine Verantwortung dafür, daß die gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhandenen System lauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere wird keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation entstehen, übernommen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SBM bzw. der von SBM beauftragten Firma beruhen. Ebenso übernimmt SBM keine Verantwortung dafür, daß die Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet. Jeder Kunde hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Softwarevoraussetzungen für die Installation des Startpakets und den Betrieb von SBM-Kabelinternet gegeben sind. Der Kunde ist weiters verpflichtet, vor Installation des Startpakets sämtliche Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern.

8.9 SBM übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung von SBM-Kabelinternet-Zugang erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.

9. Haftung

9.1 SBM haftet - sofern nicht das Produkthaftungsgesetz mit der darin vorgesehenen verschuldens-unabhängigen Haftung zur Anwendung kommt - ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SBM, wobei der Kunde das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen muß. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gilt dieser Haftungsausschluß nicht für Personenschäden und Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen und findet die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens keine Anwendung.

9.2 Mängel an den von SBM erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen kann der Kunde, der Unternehmer in Sinne des KSchG ist, - unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund er seine Ansprüche stützt - nur innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung bzw. Leistung gerichtlich geltend machen. SBM kann die Mängel nach eigener Wahl durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist und in einer für den Kunden zumutbaren Weise beheben. Wandlung und Preisminderung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

10.1 Verbraucher, die ihre Vertragserklärung nicht in den von SBM für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben haben und die geschäftliche Verbindung mit SBM nicht selbst angebahnt haben, sind dann, wenn dem Zustandekommen des Vertrags Besprechungen zwischen SBM und dem Kunden vorausgegangen sind, gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrags, kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung des Anschlußvertrags, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, sind auch formlose Erklärungen von SBM und seiner Vertreter wirksam.

10.3 Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte bleiben die übrigen Bestimmungen und die bereits geschlossenen Verträge aufrecht. Der Kunde und SBM werden in diesem Fall vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine zu vereinbarende wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

10.4 Die Verträge unterliegen österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von SBM (8630 Mariazell) örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Wenn der Kunde Konsument im Sinne des KSchG ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

10.5 Zahlungs- und Erfüllungsort ist Mariazell.

10.6 Zustellungen und Willenserklärungen erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlußvertrag angegebene Anschlußadresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluß die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden haftet dieser für alle SBM daraus entstehenden Kosten. Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. einen Wechsel des Wohnsitzes SBM unverzüglich schriftlich, oder über E-Mail bekanntzugeben. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die Anschlußadresse des Kunden erfolgt, als den Erfordernissen einer wirksamen Zustellung genügend.

10.7 Über Änderungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SBM-Kabelinternet“ wird SBM den Kunden schriftlich oder über Internet unterrichten, wobei die Änderung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats wirksam werden kann. Sofern der Kunde nicht innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden der Änderung widerspricht oder SBM-Kabelinternet nach Ablauf der Frist weiter benutzt, erklärt er damit, daß er mit der Änderung einverstanden ist; hierauf wird SBM in der Änderungsmitteilung hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, endet der Vertrag mit dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden hätte sollen.

Mariazell, November 2003